Innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen im Reiseverkehr ab 29. Dezember 2014

Geltungsbereich

Die Bestimmungen basierend auf Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) sowie die Schweiz und das Vereinigte Königreich (Brexit-Übergangsfrist: 31.12.2020).

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel gemäß RL 2009/158/EG idgF) sowie Nagetiere und Kaninchen (die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind), die ihren Halter oder eine ermächtigte Person (schriftliche Ermächtigung vom Halter), begleiten und für die weder der Verkauf noch ein Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt wird.

Für andere Heimtiere außer Hunde, Katzen und Frettchen finden Sie die Bestimmungen unter folgendem Link:
https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich/Reisen-mit-anderen-Heimtieren-innerhalb-der-EU,-des-EWR-und-der-Schweiz.html

Hunde, Katzen, Frettchen

Seit 3. Juli 2004 kann für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgenommen werden, ein Heimtierausweis (pet pass) bei allen in Österreich freiberuflich tätigen Tierärzten ausgestellt werden.
Es dürfen **maximal fünf** Tiere pro Person mitgeführt werden.

Kennzeichnung

Jedes Tier muss entweder durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Seit 3. Juli 2011 dürfen Tiere nur mehr mittels Chip gekennzeichnet werden. Eine vor dem 3. Juli 2011 durchgeführte Tätowierung ist auch weiterhin gültig, sofern sie deutlich lesbar ist.

Ausweis

Für jedes Tier muss ein Ausweis mitgeführt werden, der von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – vorgenommen wurde.
EU-Heimtierausweise, die vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

Gültigkeit der Tollwutimpfung

Grundsätzlich ist eine Tollwutimpfung nur dann gültig, wenn unter anderem die Bedingung erfüllt ist, dass der Zeitpunkt der Impfung nicht vor dem im Ausweis oder in der mitgeführten Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegt. Allerdings gelten Tiere auch dann als gekennzeichnet, wenn sie eine deutlich erkennbare Tätowierung tragen, die vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde.

Die Tollwutimpfung ist 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung gültig, wenn

- das Tier mit einem inaktivierten Impfstoff oder rekombinanten Impfstoff gegen Tollwut entsprechend den Genehmigungen für das Inverkehrbringen des Impfstoffes im Ursprungsstaat geimpft wurde,
- es sich um einen Impfstoff handelt, der die Anforderungen der Normenempfehlungen (Kapitel 2.1.13 Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt,
- das Tier danach regelmäßig einer Auffrischungsimpfung unterzogen wurde.

Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Anforderungen

Es wird jedenfalls empfohlen, vor dem Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen nach Irland, Malta, Schweden, das Vereinigte Königreich sowie nach Finnland und Norwegen Informationen auf der jeweiligen Homepage abzurufen.

Verbringen von unter 12 Wochen alten Tieren im Privatreiseverkehr nach Österreich

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gestattet Österreich das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 12 Wochen alt sind, sofern:

- jedes Tier mittels Mikrochip gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,
- vom Tierbesitzer (dem das Tier gehört bzw. der das Tier in einem anderen EU-Land gekauft hat) mit einer Zusatzbestätigung (Tollwutunbedenklichkeitsbescheinigung, Download von der BMSGPK Homepage), welche mitzuführen ist, bestätigt wird, dass das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch

abhängig ist. Das Muttertier muss dabei vor der Geburt der Welpen nachweislich eine gültige Tollwutimpfung erhalten haben.

ACHTUNG ! auf tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbringen und der Haltung von Hunden und Katzen unter 8 Wochen (https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz.html).

Verbringen von gegen Tollwut geimpften und zwischen 12 und 16 Wochen alten Tieren im Privatreiseverkehr nach Österreich

Für diese Verbringungsmöglichkeit müssen Hunde, Katzen und Frettchen jedenfalls gegen Tollwut geimpft worden sein!

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gestattet Österreich das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen, die gegen Tollwut geimpft wurden und zwischen 12 und 16 Wochen alt sind, sofern:

- jedes Tier mittels Mikrochip gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- das Tier gegen Tollwut geimpft wurde,
- vom Tierbesitzer (dem das Tier laut Heimtierausweis gehört bzw. der es gekauft hat) mit einer Zusatzbestätigung (Tollwutunbedenklichkeitsbescheinigung, Download von der BMSGPK Homepage), welche mitzuführen ist, bestätigt wird, dass das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wildlebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. Das Muttertier muss dabei vor der Geburt der Welpen nachweislich eine gültige Tollwutimpfung erhalten haben.

Für Informationen betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht für Hunde bzw. Einreise mit bestimmten Hunderassen wenden Sie sich bitte aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen direkt an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat (Amtstierarzt).

Auskunft:
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung IX/B/10, Mag. DDr. Amely Krug
Telefon: +43 1 71100 644243
E-Mail: amely.krug@sozialministerium.at